



**PHARMAZEUTISCHER REICHSVARBAND FÜR ÖSTERREICH
ORGANISATION DER ANGESTELLTEN APOTHEKER ÖSTERREICH'S**

SPITALGASSE 31, 1091 WIEN 9, POSTFACH 85

TEL. 402 03 69, 408 11 41, 404 14-0*

APOTHEKERBANK NR. 14820, PSK 1665.114

Zl.787 Dr.Mo/MMag.U/Db/a

Wien, am 10. September 1992

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

**Stubenring 1
1010 Wien**

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem arbeitsvertragsrechtliche Bestimmungen an das EG-Recht angepaßt werden (Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG) und andere Gesetze geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die in dem oben angeführten Entwurf vorgesehenen Novellierungen werden vom Pharmazeutischen Reichsverband für Österreich insgesamt begrüßt.

Besonders erfreulich erscheint uns die gesetzliche Fixierung einer Verpflichtung des Dienstgebers zur Austellung eines Dienstzettels, da wir hoffen, daß die gesetzliche Verankerung eine stärkere Durchschlagskraft haben wird als z.B. die derzeit etwa bestehenden kollektivvertraglichen Regelungen.

Unserer Meinung nach sollte die in § 2 Abs. 2 angeführte Liste des Inhalts des Dienstzettels und der einzubeziehenden Punkte um einen Punkt "Probezeit" erweitert werden. Darin soll die Vereinbarung einer Probezeit und deren Dauer sowie die Regelung, was nach Ablauf der Probezeit mit dem Arbeitsverhältnis geschieht, enthalten sein.

Die ausdrückliche Normierung des Überganges von Rechten und Pflichten auf den Betriebsübernehmer sowie die Gesamthaftung der Dienstgeber für offene Ansprüche der Dienstnehmer aus einem Arbeitsvertrag erscheint uns ebenfalls zum Schutze der Dienstnehmer sehr nützlich und wird von uns außerordentlich gut geheißen. Es werden dadurch die Partner des Rechtsgeschäfts der Übertragung des Betriebes gezwungen, über die einzelnen offenen Ansprüche der Dienstnehmer zu sprechen und allenfalls untereinander intern aufzuteilen.

Eine Unterlassung solcher Erörterungen kann jedenfalls nicht mehr wie zum Teil bisher, zum Schaden des Dienstnehmers ausgehen, der sich oft nicht über den Ansprechpartner für seine Forderungen im Klaren ist oder gar bewußt im Unklaren gelassen wird.

- 2 -

Sinnvoll erscheint uns die Regelung betreffend einer Ruhemöglichkeit für werdende Mütter. Wir wissen aus der Erfahrung unseres stehenden Berufes, wie hilfreich diese Regelung in der Praxis ist.

Nicht befürwortet wird von unserer Seite die enge Anbindung der neuen Bestimmungen an das Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Regelungen sind auch unabhängig davon - im Zusammenhang mit den Erfordernissen des alltäglichen Arbeitslebens - sinnvoll und erforderlich und sollten daher rasch in das Arbeitsrecht integriert werden.

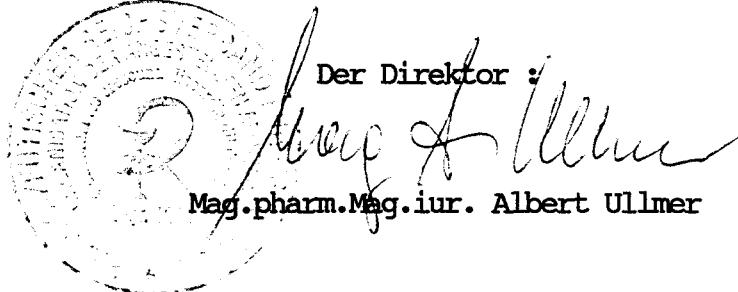
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident :


Mag.pharm. Johann Kuhn

Der Direktor :


Mag.pharm. Mag.iur. Albert Ullmer